

## I. Befreiungen

1. zunächst in den §§ 2 und 3 UStG. geregelt:

a) Ziffer 1a und 1b. Steuerfreiheit der Einfuhr, der verlängerten Einfuhr und des ersten Umsatzes nach der Einfuhr. Ein solcher Umsatz aus dem Ausland liegt dann vor, wenn sich die Ware vor Beginn der Lieferung im staatsrechtlichen Ausland und, nachdem dem Erwerber die Verfügung über die Sache verschafft worden ist, im staatsrechtlichen Inland befindet.

Bei der verlängerten Einfuhr (auf der Freiliste 1b stehen auch Bücher und Zeitschriften) kann Steuerfreiheit nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Umsätze im Großhandel stattfinden und die Herkunft der Gegenstände aus dem Ausland sichergestellt ist. Praktisch wichtiger für den deutschen Buchimport sind jedoch die Bestimmungen über die Steuerfreiheit des ersten Umsatzes nach der Einfuhr. Hiernach tritt Steuerfreiheit für die Umsätze aus dem Ausland eingeführter Gegenstände ein, wenn diese in der Freiliste 1b stehen, was für den Buchhandel, wie gesagt, zutrifft, ferner der Umsatz im Großhandel stattfindet und die Herkunft aus dem Ausland sichergestellt ist. Gemäß § 10 DB. liegt ein Umsatz im Großhandel dann vor, wenn die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung für eigene oder fremde Rechnung erworben werden. Dabei kommt es auf die einzelne Lieferung an: also wenn beispielsweise die importierten Bücher oder Zeitschriften an einen Sortimenter weitergeliefert werden, kann Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden. Der Begriff des Großhandels ist also hier enger gefaßt als die negative Bestimmung des Einzelhandels in § 7, denn es kommen hier nur Abnehmer in Frage, die Bücher oder Zeitschriften zu gewerblichen Zwecken erwerben (Erwerb zu beruflichen Zwecken genügt also nicht).

b) Steuerfreiheit der Ausfuhr. Hier ist zu unterscheiden zwischen der direkten Ausfuhr vom Verleger, Zwischenhändler oder Sortimenter ins Ausland und der Lieferung über den Kommissionsplatz. Im letzten Falle bedarf es der grünen Ausfuhrbescheinigungen. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf meinen Aufsatz im Börsenblatt vom 18. September 1928 über »Die Umsatzsteuerfreiheit der Buchausfuhr über Leipzig«.

c) Umsatzsteuerfreiheit der Umsätze der Privatgelehrten, Künstler und Schriftsteller, sofern der steuerpflichtige Jahresumsatz den Betrag von 18 000 RM nicht übersteigt (§ 3 Ziffer 5 UStG.).

2. Rückvergütungsanspruch des Exporteurs gemäß § 4 des Umsatzsteuergesetzes. Diese Rückvergütung kann erfolgen, sofern ein Unternehmer den Nachweis erbringt, daß er von ihm ausgeführte Gegenstände im Inland erworben hat und daß die Lieferung an ihn der Steuerpflicht unterlag. Da die in Betracht kommenden Kreise hierüber genau unterrichtet sind, erübrigen sich weitere Ausführungen.

3. Umsatzsteuerfreiheit des reinen Handels (§ 7 UStG.). Hierzu vergleiche Börsenblattausatz Nr. 44 vom 21. Februar 1931 sowie die oben gemachten Ausführungen.

## II. Abzüge (§ 8 UStG.).

Grundsätzlich ist das gesamte vereinnahmte Entgelt der Umsatzbesteuerung zugrunde zu legen. Ausgenommen hiervon sind lediglich durchlaufende Posten, d. h. fremde Gelder, die für fremde Rechnung vereinnahmt und wieder verausgabt werden. Ferner sieht das Gesetz noch folgende Ausnahmen vor:

1. Gemäß § 8 Abs. 4 sind die Annoncen-Expeditoren befugt, der Berechnung der Umsatzsteuer lediglich die Vermittlungsgebühren zugrunde zu legen, die sie als Entgelt für zugewiesene Inserataufträge erhalten, selbst wenn sie hierbei im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig gewesen sind.

2. Gemäß § 8 Abs. 5 sind die Beträge steuerfrei, die vom Lieferer für die Beförderung und Versicherung der Gegenstände in Rechnung gestellt werden, jedoch nur dann,

wenn sie die tatsächlichen Auslagen des Lieferers für die Beförderung und Versicherung nicht übersteigen.

3. Steuerfrei sind endlich die Kosten der Warenumschließung, wenn diese vom Lieferanten zurückgenommen und das Entgelt um den auf sie entfallenden Teil gemindert wird.

Endlich sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, daß mit Wirkung vom 1. November 1931 ab auf Grund der Verordnung über monatliche Voranmeldung und monatliche Vorauszahlung bei der Umsatzsteuer vom 25. Juni 1931 (RGBl. I S. 41) eine Änderung dahin eintritt, daß jetzt wieder — wie bereits früher einmal — die Umsatzsteuer monatlich entrichtet werden muß. Dies gilt jedoch nur für Steuerpflichtige, deren steuerpflichtiger Umsatz in dem im Kalenderjahr 1930 zu Ende gegangenen Steuerabschnitt den Betrag von 20 000 RM. überstiegen hat. Ist die Ausnahme gerechtfertigt, daß im laufenden Steuerabschnitt der steuerpflichtige Umsatz die 20 000 Mark-Grenze wesentlich übersteigt, so hat das Landes-Finanzamt zu entscheiden, ob monatliche Voranmeldungen und Vorauszahlungen geleistet werden müssen. Umgekehrt kann der Steuerpflichtige den Übergang zur vierteljährlichen Abgabe und Anmeldung beantragen, wenn der voraussichtliche Umsatz unter 20 000 Mark liegen wird. Diese Bestimmung dürfte namentlich für viele Sortimentbetriebe von praktischer Bedeutung sein, da in den heutigen schwierigen Zeiten der steuerpflichtige Umsatz, also nach Abzug des gemäß § 7 UStG. steuerfreien Umsatzes, die Grenze von 20 000 Mark vielfach nicht überschreiten dürfte.

## Die 50 schönsten englischen Bücher des Jahres 1930.

Von Julius Rodenberg.

Zum dritten Male fand in diesem Frühjahr die Auswahl der fünfzig schönsten englischen Bücher statt, die zusammen mit den fünfzig amerikanischen Büchern einen Monat lang in den schönen Räumen des First Edition Club in London gezeigt wurden. Nach einem zwischen diesem Klub und dem American Institute of Graphic Arts in New York getroffenen Abkommen findet jährlich ein Austausch von Duplikaten der fünfzig Bücher statt, sodaß die Bücher zu gleicher Zeit in London und New York gezeigt werden können. Fast zu derselben Zeit wie in England und den Vereinigten Staaten, wo die Auswahl bereits zum neunten Male vorgenommen wurde, fand diese auch in Deutschland und in der Tschechoslowakei (Prag) statt. In Holland fand die erste Auswahl der 50 schönsten Bücher durch den Nederlandsch Verbond van Boekenvrienden im Jahre 1926 statt und ist seitdem nur einmal wiederholt worden. Das Preisrichterkollegium, das sich in den verschiedenen Ländern aus sechs bis acht den Kreisen des Buchhandels, des Buchgewerbes, der Buchkünstler oder der Bibliophilen angehörigen Persönlichkeiten zusammensetzt, die bekanntlich in Deutschland durch den Vorstand der Deutschen Buchkunststiftung bei der Deutschen Bucherei für je zwei Jahre und in der Tschechoslowakei durch den Verein tschechischer Bibliophilen gewählt werden, bestand bei der diesjährigen englischen Auswahl aus folgenden Herren: Ambrose Heal, M. A. Salaman, Holbrook Jackson, A. Ehrman, Harold Williams und A. J. A. Symons.

Bei der Beurteilung kommt ein Punktsystem mit einem Maximum von 50 Punkten zur Anwendung, die sich wie folgt verteilen: Papier 5 Punkte, typographische Anordnung 12, Bucheinband 8, Beziehung zum Preis 10 und Gesamteindruck 15 Punkte.

Der Katalog, der wie im Vorjahre durch die von Francis Meynell, dem Gründer des weltbekannten Verlagsunternehmens der Nonesuch Press, gegründete Pelican Press gedruckt worden ist, erscheint zum erstenmal mit Illustrationen, die in Autotypie und Strichätzung ausgeführt sind. Im Vorwort weist A. J. A. Symons, der director of publications des First Edition Club und Verfasser einer Anzahl wertvoller Publikationen auf